

- Geisteskrankheit oder sonstiger schwerer Erkrankung des Täters (§ 15 StGB i. V. z. B. mit § 148 Abs. 1 Ziff. 1 StPO oder § 150 Ziff. 2 u. § 152 Zifli. 1 StPO bei nachträglicher Geisteskrankheit)
 - Tod des Täters
 - sonstigen Fällen, die z. B. eine endgültige Einstellung nach § 152 StPO rechtfertigen, wie dessen Ziff. 2 bis 4
 - Gnadenerweis oder Amnestie.
- Hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens vgl. §§ 281 und 282 StPO.

§ 57

Vermögenseinziehung

(1) Die Vermögenseinziehung kann wegen Verbrechens gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder schwerer Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik ausgesprochen werden. Sie ist auch zulässig wegen schwerer Verbrechen gegen die sozialistische Volkswirtschaft oder anderer schwerer Verbrechen, wenn diese unter Mißbrauch oder zur Erlangung persönlichen Vermögens begangen werden und den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen erheblichen Schaden zufügen. Die Vermögenseinziehung darf nur ausgesprochen werden, wenn wegen eines der genannten Verbrechen eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren ausgesprochen wird.

(2) Die Vermögenseinziehung soll dem Verurteilten die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse zu mißbrauchen, ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt machen sowie ihn und andere Personen von der Begehung weiterer Verbrechen zurückhalten.

(3) Die Vermögenseinziehung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Täters mit Ausnahme der unpfändbaren Gegenstände. Sie kann auf einzelne, im Urteil genau zu bestimmende Vermögenswerte beschränkt werden. Das eingezogene Vermögen wird mit Rechtskraft des Urteils Volkseigentum.

(4) Die Vermögenseinziehung kann vom Gericht selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Täter ein Verfahren zwar nicht durchführbar, vom Gesetz aber nicht ausgeschlossen ist.

1. Die Einziehung des Vermögens als Zusatzstrafe ist in Verbindung mit der Hauptstrafe auf die Bekämpfung schwerster Verbrechen gerichtet. Sie soll dem Täter in Zukunft die Möglichkeit nehmen, sein Vermögen zur Schädigung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse in der DDR zu mißbrauchen, und ihm die Schwere seines Verbrechens bewußt-